

Satzung
Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V.
31.10.2023

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 Nordrhein-Westfalen e.V. (LAG 21).
- (2) Er ist am 2. März 2001 gegründet worden und im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln VR 13725, eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Köln.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und zudem die Förderung der Agenda 21 und der globalen Nachhaltigkeitsziele in Kommunen, Kommunalverbänden und Organisationen. Die Agenda 21 und die Agenda 2030 der Vereinten Nationen sind Zielsetzungen einer Nachhaltigen Entwicklung zu denen sich Bund und Länder verpflichtet haben. Diesem Zweck sollen insbesondere dienen:
 - a. Regelmäßiger, auch internationaler fachlicher Austausch zum Wissenstransfer
 - b. Organisation gemeinsamer themenbasierter Veranstaltungen, Projekte und Kampagnen
 - c. Einwerben von Mitteln für die steuerbegünstigten Satzungszwecke
 - d. Durchführung von Modellprojekten
 - e. Bildung, Weiterbildung, Beratung und Qualifizierung, insbesondere für Nachhaltige Entwicklung
 - f. Entwicklung und Begleitung von kommunalen Nord-Süd-Partnerschaften im Themenbereich Klimaschutz, Klimaanpassung und Biodiversität zum Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit
 - g. Unterstützung der an einer nachhaltigen Entwicklung interessierten Akteure (z.B. Kommunen, Kommunalverbände) gegenüber Presse, Politik, Organisationen und Verbänden zu den Zielsetzungen einer Nachhaltigen Entwicklung
 - h. Öffentlichkeitsarbeit, um eine Nachhaltige Entwicklung stärker im Bewusstsein der Menschen zu verankern
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Verwendung der Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. besteht aus natürlichen Personen, die in der Agenda 21-Arbeit und Nachhaltigkeitsprozessen tätig sind. Mitglieder können auch Kommunen und Kreise, Bundesländer, Vereine und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts sein. Gründungsmitglieder sind die Teilnehmer/-innen der Gründungsversammlung am 2. März 2001 in Schwerte.
- (2) Über den in Textform gestellten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wenn er die Aufnahmen ablehnen will, legt er den Antrag dem Sprecher/-innenrat zur Beschlussfassung vor. Die Entscheidung wird in Textform mitgeteilt.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Freiwilligen Austritt
 - b. Ausschluss
- (4) Ein freiwilliger Austritt, kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen; die Austrittserklärung muss dem Verein spätestens einen Monat vorher in Textform vorliegen.
- (5) Aus dem Verein kann durch Beschluss des Sprecher/-innenrats oder nach dessen Verweisungsbeschluss der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden, wer
 - a. Die Interessen des Vereins schädigt
 - b. Die Satzung des Vereins gröblich verletzt
 - c. Seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Der Ausschluss wird dem Mitglied in Textform mitgeteilt.

§ 5 Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben u.a. durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge und sonstige Zuwendungen seiner Mitglieder und Dritter. Der Mitgliedsbeitrag dient zur Finanzierung der Aktivitäten, der notwendigen Infrastruktur einschließlich Geschäftsstelle und Geschäftsführung.
- (2) Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche von der Mitgliederversammlung zu beschließen und nicht Bestandteil der Satzung ist. Jedes Mitglied hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) An der Willensbildung im Verein kann jedes Mitglied mitwirken.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Ziele des Vereins zu fördern und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu zahlen.

§ 7 Organe der Landesarbeitsgemeinschaft

- (1) Organe der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. sind
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Sprecher-/Sprecherinnenrat
 - c. Der Vorstand nach §26 BGB
 - d. Besondere Vertreter/-innen nach §30 BGB (optional)
- (2) Der Sprecher-/Sprecherinnenrat kann seine Sitzungen und Beschlussfassungen sowie die der Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung in schriftlicher oder elektronischer Form oder im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bzw. als Hybridveranstaltung durchführen, solange sich die jeweiligen Organe nicht mehrheitlich für eine andere Art der Versammlungsdurchführung oder Beschlussfassung entscheiden. Bei virtuellen oder hybrid durchgeführten Versammlungen müssen alle Mitglieder dem Verlauf der Mitgliederversammlung folgen, Fragen und Anträge stellen sowie sich an den Abstimmungen beteiligen können und sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und keinem Nichtmitglied eine verdeckte Teilnahme zu ermöglichen. Einzelheiten des Verfahrens können die Organe jeweils in Geschäftsordnungen regeln. Die Mehrheitsquoren ändern sich durch die Art der Versammlungsdurchführung/ Beschlussfassung nicht.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll als Jahreshauptversammlung in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Der Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a. Die Wahl des Sprecher-/Sprecherinnenrates
 - b. Die Bestellung der Kassenprüfer/-innen
 - c. Abberufung von Mitgliedern des Sprecher-/Sprecherinnenrats
 - d. Beschluss des Wirtschaftsplans
 - e. Prüfaufträge an den Sprecher-/Sprecherinnenrat
 - f. Beschlussfassung über einen für alle Vereinsaktivitäten verbindlichen Code of Conduct
 - g. Beschlussfassung über ihm vom Sprecher-/Sprecherinnenrat vorgelegte Anträge
 - h. Die Festsetzung des Jahresbeitrags
 - i. Entgegennahme und Bewertung oder Berichterstattung des Sprecher-/Sprecherinnenrats sowie des Vorstands
 - j. Die Änderung der Satzung
 - k. Die Auflösung des Vereins
 - l. Einberufung eines Beirats

- (3) Der Sprecher-/Sprecherinnenrat lädt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 15 Tagen in Textform ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder Versandzeitpunkt einer digitalen Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins in Textform bekannt gegebene postalische oder elektronische Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Sprecher-/Sprecherinnenrats oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (5) Die Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der mitwirkenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Bei Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgeschlagene neue Satzungstext beigefügt wurde.
- (7) Änderungen an der eingetragenen Satzung oder einer zur Eintragung angemeldeten Satzungsänderung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen oder gesetzlich zwingenden Gründen verlangt werden, kann der Sprecher-/Sprecherinnenrat von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.
- (8) In der Jahreshaupt-/Mitgliederversammlungen hat jedes ordentliche Mitglied Stimmrecht. Das Mitglied kann seine Stimme durch Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten.

§ 9 Sprecher/Sprecherinnenrat

- (1) Der Sprecher-/Sprecherinnenrat (SR) besteht aus fünf bis zehn natürlichen Personen, die in Einzel-, Listen, Block- oder Verhältniswahl gewählt werden. Im SR sollen nicht mehr als fünf Mandate mit Menschen gleicher Geschlechtsidentität besetzt werden. Die Amtszeit beträgt bis zu drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Zu Sprecher/-innen können nur Personen gewählt werden, die jeweils in einer Mitgliedsorganisation haupt- oder ehrenamtlich tätig sind. Endet diese Tätigkeit während der laufenden Amtszeit, entscheidet der SR darüber, ob das SR-Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleiben kann. Das betroffene SR-Mitglied ist bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.
- (2) Die Aufgaben des Sprecher-/Sprecherinnenrats sind:
 - a. Ausführung der Beschlüsse der Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung,
 - b. Festlegung von inhaltlichen Schwerpunkten zwischen den Jahreshaupt-/Mitgliederversammlungen,
 - c. Repräsentanz der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. nach außen (neben dem Vorstand),

- d. Berufung und Abberufung des Vorstands sowie Entscheidung über dessen/deren Anstellungsbedingungen,
- e. Berufung und Abberufung einer oder mehrerer besonderer Vertreterinnen oder Vertreter nach § 30 BGB,
- f. Aufstellung des Wirtschaftsplans,
- g. Aufsicht über die Geschäftsstelle und Anweisungsrecht gegenüber dem Vorstand,
- h. im Rahmen der Entscheidungen der Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung Festlegung der Arbeitsprioritäten der Geschäftsstelle,
- i. Freigabe von Positionspapieren und Kooperationsveranstaltungen,
- j. Entgegennahme und Bewertung der Berichterstattung des Vorstands über die laufende Geschäftstätigkeit des Vereins.

Sachzuständigkeiten werden innerhalb des Sprecher-/Sprecherinnenrats vereinbart.

- (3) Der Sprecher-/Sprecherinnenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden SR-Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Vorstand und Geschäftsstelle

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. verfügt über eine Geschäftsstelle (GS), die vom Vorstand geleitet wird. Der Vorstand wird vom Sprecher-/Sprecherinnenrat bestellt und erhält eine Tätigkeitsvergütung.
- (2) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus ein bis drei Personen. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, vertreten zwei gemeinsam, sofern ihnen nicht Einzelvertretungsbefugnis erteilt worden ist.
- (3) Der Vorstand nimmt dabei v.a. folgende Aufgaben wahr:
 - a. Gesetzliche Vertretung der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. als Vorstand nach § 26 BGB,
 - b. Strategische und organisatorische Entwicklung der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. gemeinsam mit dem Sprecher-/Sprecherinnenrat und der Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung,
 - c. Finanzverwaltung und Mittelakquise,
 - d. Presse-, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit,
 - e. Beratung des Sprecher-/Sprecherinnenrats, Organe- und Gremienbetreuung,
 - f. Gesamtkoordination Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V.,
 - g. Dienst- und Fachaufsicht der Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle des Vereins,
 - h. compliancegerechte Gestaltung der vereinsinternen Strukturen und Prozesse,
 - i. regelmäßige, bei wichtigen Anlässen unverzügliche Berichterstattung an den Sprecher-/Sprecherinnenrat,
 - j. Personalauswahl,
 - k. Umsetzung von Kampagnen und Aktionen
- (4) Der Verein kann entgeltlich tätige besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB zur verantwortlichen Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins einschließlich der compliancegerechten Gestaltung der vereinsinternen Strukturen und Prozesse bestellen.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat ist fakultativ, sofern nicht der Sprecher-/Sprecherinnenrat seine Wahl fordert. Sonstige Wahlnotwendigkeiten, Mandatsdauer und Anzahl der Beiratsmitglieder beschließen die Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung. Der Beirat berät inhaltlich und organisatorisch den Sprecher-/Sprecherinnenrat sowie den Vorstand. Die Vertretung nach außen erfolgt über ein Beiratsmitglied und ein Mitglied des Vorstandes.

§ 12 Niederschriften

- (1) Versammlung sowie Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren und von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben oder anderweitig zu authentifizieren und den Sitzungsteilnehmer/-innen zeitnah zuzuleiten. Innerhalb von vier Wochen nach Übermittlung kann Widerspruch eingelegt werden. Andernfalls ist das Protokoll angenommen.

§ 13 Auflösung

- (1) Eine Auflösung kann von der Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einladung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt bekannt gemacht worden ist.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Maßnahmen zur Förderung des Klimaschutzes.

§14 Inkrafttreten

Diese Neufassung tritt mit dem Tag der Eintragung in Kraft.

§ 15 Übergangsregelung

- (1) Der Sprecher-/Sprecherinnenrat nach §9 der Satzungsneufassung kann bereits in der Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung gewählt werden, die über diese Satzungsneufassung beschließt. Auch die Berufung des ersten Vorstands kann abweichend von §9 Abs. 2 d) in der Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erfolgen, die über diese Satzungsneufassung beschließt.
- (2) Bis zur Eintragung der Satzungsneufassung und des neuen Vorstandes im Vereinsregister bleibt der bisherige Vorstand mit seinen bisherigen Befugnissen im Amt.
- (3) Die Amtszeit des Sprecher-/Sprecherinnenrats beginnt erst ab Eintragung der Satzungsneufassung, die des neuen Vorstandes mit dem Ende der Amtszeit des alten Vorstands.